

Geschäftszeichen:
353603/XXX.SP.25#0001

Osnabrück, 11. August 2026

**Feststellungsbescheid über die Einordnung einer Verpackung als
systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG
(Allgemeinverfügung)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („Zentrale Stelle“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Die Verpackung des Boxspringbetts *Alaska* in Teilen bestehend aus

- einer Folie aus Kunststoff (Maße: 42 x 201 x 91 cm) mit dem Etikett mit dem Schriftzug „01“ und zwei Kantenschutzelementen aus Wellpappe zur Befüllung mit dem linken Kofferteil sowie einer Folie aus Kunststoff zur Befüllung mit dem Topper sowie der Druckverschlussbeutel aus Kunststoff zur Befüllung mit dem Montagepaket,
- einer Folie aus Kunststoff (Maße: 42 x 201 x 91 cm) mit dem Etikett mit dem Schriftzug „02“ und vier Kantenschutzelementen aus Wellpappe zur Befüllung mit dem rechten Kofferteil und dem Fußteil,
- einer Folie aus Kunststoff (Maße: 91 x 201 x 18 cm) mit dem Etikett mit dem Schriftzug „03“ zur Befüllung mit der Matratze links,
- einer Folie aus Kunststoff (Maße: 91 x 201 x 18 cm) mit dem Etikett mit dem Schriftzug „04“ zur Befüllung mit der Matratze rechts sowie
- der Faltschachtel aus Wellpappe (Maße: 126 x 186 x 16 cm) mit dem Etikett mit dem Schriftzug „05“ zur Befüllung mit dem Kopfteil

in der Gestaltung gemäß den Abbildungen in der Anlage 1 zu diesem Bescheid ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Gründe

Die Specific sp. z o.o. („Antragstellerin“) hat am 22. Januar 2025 eine Entscheidung über die Einordnung von ihr für Boxspringbetten verwendete Verpackungsmaterialien wie Kartonzuschnitten, Faltschachteln und Kunststofffolien als systembeteiligungspflichtige Verpackungen nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt.

Auf mehrfache Aufforderung der Zentralen Stelle hat die Antragstellerin ihren Antrag am 7. Juli 2025 dahingehend konkretisiert, dass über die Verpackung des Boxspringbetts *Alaska* mit den Maßen 180 x 200 cm entschieden werden soll.

Die Antragstellerin hat im Laufe des Verfahrens Informationen zu den einzelnen Verpackungsbestandteilen sowie eine einseitige Montageanleitung (Anlage 2), die den Montageprozess und die Pflege mit Bildern beschreibt, übersandt. Der Montageprozess besteht aus 8 einzelnen Arbeitsschritten mit jeweils mehreren Handlungsschritten.

Zur Veranschaulichung hat die Antragstellerin Abbildungen der befüllten Verpackung übermittelt.

Die Antragstellerin gibt an, sie habe die verwendeten Verpackungsmaterialien zwar bislang an einem System beteiligt, halte sie aber nun nicht mehr für systembeteiligungspflichtig.

Zur Begründung trägt sie vor, es sei das Produktblatt 19-000-0030 für „*Wohnmöbel, nicht zur Mitnahme geeignet*“ anzuwenden. Die dort genannten Kriterien träfen insbesondere auf das Boxspringbett *Alaska* in allen Größen zu. Es sei groß und sperrig und würde daher per Spedition geliefert. Außerdem müsse nach dem Entpacken nur eine geringfügige Montage durch den Endverbraucher vorgenommen werden.

Weiter führt die Antragstellerin an, dass die Verpackung das Boxspringbett während Lagerung und Transport auf dem gesamten Vertriebsweg bis hin zum Endverbraucher vor Beschädigungen schütze.

Gegenstand der Beurteilung in diesem Bescheid ist:

- eine Folie aus Kunststoff (Maße: 42 x 201 x 91 cm) mit dem Etikett mit dem Schriftzug „01“ und zwei Kantenschutzelemente aus Wellpappe zur Befüllung mit dem linken Kofferteil sowie die Folie aus Kunststoff zur Befüllung mit dem Topper des Boxspringbetts *Alaska* sowie der Druckverschlussbeutel aus Kunststoff zur Befüllung mit dem Montagepaket und einem Gesamtgewicht von 45,5 kg,

- eine Folie aus Kunststoff (Maße: 42 x 201 x 91 cm) mit dem Etikett mit dem Schriftzug „02“ und vier Kantenschutzelemente aus Wellpappe zur Befüllung mit dem rechten Kofferteil und dem Fußteil des Boxspringbetts *Alaska* und einem Gesamtgewicht von 60,4 kg,
- eine Folie aus Kunststoff (Maße: 91 x 201 x 18 cm) mit dem Etikett mit dem Schriftzug „03“ zur Befüllung mit der Matratze links des Boxspringbetts *Alaska* und einem Gesamtgewicht von 13,5 kg,
- eine Folie aus Kunststoff (Maße: 91 x 201 x 18 cm) mit dem Etikett mit dem Schriftzug „04“ zur Befüllung mit der Matratze rechts des Boxspringbetts *Alaska* und einem Gesamtgewicht von 13,5 kg und
- die Faltschachtel aus Wellpappe (Maße: 126 x 186 x 16 cm) mit dem Etikett mit dem Schriftzug „05“ zur Befüllung mit dem Kopfteil des Boxspringbetts *Alaska* und einem Gesamtgewicht von 30,9 kg

wie er im Antrag beschrieben und in der Anlage 1 zu diesem Bescheid gezeigt ist („Prüfgegenstand“).

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig.

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung über die Systembeteiligungspflicht, da sie den Prüfgegenstand in den Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes einführt.

Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrags nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG auf Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig.

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG. Er ist eine mit Ware befüllte Verkaufsverpackung, die nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfällt.

1. Verpackung von Ware

Der Prüfgegenstand ist eine Verpackung im Sinne von § 3 Absatz 1 VerpackG.

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden.

Die Bestandteile des Prüfgegenstands erfüllen jeweils Verpackungsfunktionen im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG bezogen auf den Topper, das linke und das rechte Kofferteil, die linke und die rechte Matratze, das Kopfteil sowie das Fußteil des Boxspringbetts *Alaska* („**Boxspringbett (in 7 Teilen)**“) als Ware. Sie dienen jeweils deren Aufnahme und Schutz.

2. Verkaufsverpackung

Der Prüfgegenstand ist eine Verkaufsverpackung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VerpackG.

Verkaufsverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 VerpackG Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden.

Transportverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 VerpackG Verpackungen, die die Handhabung und den Transport von Waren in einer Weise erleichtern, dass deren direkte Berührung sowie Transportschäden vermieden werden und die typischerweise nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt sind.

Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG jeweils derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

Nach dem Verpackungsgesetz ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der EU-Verpackungsrichtlinie¹ – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen.² Die Definition der Transportverpackung entspricht seit Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes ebenfalls weitgehend der europarechtlichen Vorgabe in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe c der EU-Verpackungsrichtlinie, wobei auch hier ein Anfallstellenbezug beibehalten wurde.³

¹ Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (EU-Verpackungsrichtlinie, RL 94/62/EG), ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 10 ff.

² Vergleiche Bundestags-Drucksache 18/11274, Seite 81.

³ Vergleiche Bundestags-Drucksache 18/11274, Seite 82.

Die typische Verwendung des Prüfgegenstands ist ausgehend von dessen Gestaltungs- und Beschaffenheitsmerkmalen die als Verkaufsverpackung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 VerpackG.

Der Prüfgegenstand bildet zusammen mit dem Boxspringbett in 7 Teilen eine Verkaufseinheit aus Ware (Boxspringbett) und Verpackung (Kunststofffolien, Kantenschutz aus Wellpappe und Faltschachtel), die dem Endverbraucher typischerweise so angeboten wird.

Bei dem Prüfgegenstand handelt es sich trotz dessen Mehrteiligkeit um eine einzige Verpackung. Dies ergibt sich bereits aus der Eigenart der enthaltenen Teile. Sie ergeben nur zusammen die objektiv erwartete Ware, ein Boxspringbett. Die im Prüfgegenstand enthaltene Montageanleitung nimmt auf alle Teile des Boxspringbetts Bezug. Die Zusammengehörigkeit ist auch der Durchnummerierung von 01 bis 05 zu entnehmen.

Die Gestaltung des Prüfgegenstands ist zudem die als eine an den Endverbraucher gerichtete Verkaufseinheit.

Der Prüfgegenstand ist eine Einstückverpackung. Die enthaltene Ware ist ein einziges Boxspringbett. Zwischen den 7 Teilen des Boxspringbetts und den Verpackungsbestandteilen besteht jeweils eine unmittelbare Verbindung.

Das typische Angebot an Endverbraucher ergibt sich aus der Montageanleitung und deren Aufmachung.

Die Montageanleitung ist in Aufbau und Gestaltung eine kleinteilige, bebilderte Schritt-für-Schritt-Anleitung. Es werden keine einschlägigen Erfahrungen im Aufbau von Boxspringbetten vorausgesetzt.

Daneben enthält die Montageanleitung den Pflegehinweis, Matratze und Topper einmal monatlich zu wenden. Dieser Pflegehinweis wäre für andere Adressaten als denjenigen, der das Bett entpackt, aufbaut und voraussichtlich nutzt, nicht notwendig.

Im Übrigen wird der befüllte Prüfgegenstand nach dem Sachvortrag der Antragstellerin typischerweise an Endverbraucher weitergegeben. Dies lässt den Rückschluss zu, dass er ihnen typischerweise auch angeboten wird.

Soweit im Einzelfall eine abweichende Praxis von dem abstrakt zu bestimmenden Angebot erfolgt und z.B. vom konkreten Hersteller nur an Zwischenhändler geliefert wird, die Betten gewerbsmäßig weiterverkaufen, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Maßgeblich ist die oben dargestellte Betrachtung, ob die Verkaufseinheit aus Ware (Bett) und Verpackung (Faltschachteln, Kartonzuschnitte und Kunststofffolien) typischerweise – im Rahmen einer

Gesamtmarktbetrachtung – am Ende der Lieferkette denjenigen Abnehmern angeboten wird, die diese nicht mehr in der an sie gelieferten Form gewerbsmäßig in Verkehr bringen.

Eine Schutzfunktion insbesondere während des Transports begründet die Einordnung als Transportverpackung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 VerpackG nicht. Die Schutzfunktion ist als eine der fünf Verpackungsfunktionen im allgemeinen Teil des § 3 Absatz 1 VerpackG aufgeführt und damit nicht explizit einer bestimmten Verpackungsart zuzuordnen.

Eine spezielle Schutzfunktion des Prüfgegenstands vor Transportschäden wäre, selbst wenn sie vorläge, aufgrund des typischen Angebots an den Endverbraucher nicht hinreichend für die Einordnung als Transportverpackung im Sinne der gesetzlichen Definition.

3. Typischer Anfall als Abfall beim privaten Endverbraucher

Der Prüfgegenstand fällt nach Gebrauch im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall an.

Private Endverbraucher sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbaren Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 2 VerpackG insbesondere Hotels und Ferienanlagen.

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung eine Verwaltungsvorschrift in Form eines Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („**Katalog**“) einschließlich eines Leitfadens zur Anwendung des Katalogs („**Leitfaden**“) erlassen (Stand Juli 2023) und auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Katalog und Leitfaden zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

Auf das Boxspringbett in 7 Teilen ist das Produktblatt 19-000-0010 für *Wohnmöbel, mitnahmegeeignet* und nicht das Produktblatt 19-000-0030 für *Wohnmöbel, nicht zur Mitnahme geeignet* jeweils in der Produktgruppe *Möbel* (Produktgruppennummer 19-000) anzuwenden.

Bezogen auf Betten als Produkt kommt allgemein die Anwendung beider Produktblätter in Frage, denn Betten sind dort jeweils unter „*Produkt im Detail*“ genannt.

Anzuwenden ist das Produktblatt, dem das Boxspringbett in 7 Teilen nach der Produktbeschreibung zuzuordnen ist. Entscheidend für die Abgrenzung ist die

„Mitnahmeeignung“, die anhand der in beiden Produktblättern genannten Kriterien zu bestimmen ist.

Das Boxspringbett in 7 Teilen erfüllt die Anforderungen an die Mitnahmeeignung im Sinne des Produktblatts 19-000-0010 für *Wohnmöbel, mitnahmegeeignet*.

Mitnahmemöbel zeichnet danach aus, dass sie so aufgemacht und verpackt sind, dass sie vom Kunden selbst vom Point of Sale mitgenommen werden können.

Aus der Formulierung mit „können“ in der Beschreibung von Mitnahmemöbeln und dem Wort „Eignung“ ergibt sich, dass es auf die Mitnahmemöglichkeit der angebotenen Verkaufseinheit ankommt.

Das Boxspringbett in 7 Teilen könnte in der angebotenen Form mitgenommen werden. Kriterien für die objektive Bestimmung der Mitnahmeeignung sind der Zerlegungsgrad oder die Größe, die Versandeignung und der Montageaufwand des Möbelstücks.

1. Größe/Zerlegungsgrad

Erstes Kriterium ist die Größe beziehungsweise der Zerlegungsgrad des Möbelstücks.

Das Boxspringbett ist stark zerlegt im Sinne des Produktblatts 19-000-0010 „*Wohnmöbel, mitnahmegeeignet*“ und nicht groß und sperrig im Sinne des Produktblatts 19-000-0030 „*Wohnmöbel, nicht zur Mitnahme geeignet*“.

Nach den Formulierungen in den Produktblättern kommt es nicht allein auf die Größe an. Dies zeigt sich an der Formulierung „*groß und sperrig*“ gegenüber der Alternative „*klein oder stark zerlegt*“.

Zwar zählt das Boxspringbett mit seiner Breite von 180 cm allgemein zu den größeren Betten, da auch Einzelbetten mit einer Breite von 100 cm handelsüblich sind. Seine Länge von 200 cm ist demgegenüber ein für Betten (Einzel- und Doppelbetten) übliches Standardmaß.

Das Boxspringbett in 7 Teilen ist aber nicht sperrig.

Sperrig ist allgemein zu verstehen als „*aufgrund seiner Form, Größe unverhältnismäßig viel Platz in einem dafür zu engen Raum erfordernd, sich nicht gut irgendwo unterbringen, transportieren lassend*“⁴.

Einzelne der 7 Teile sind zwar 200 cm lang, lassen sich aber im Vergleich zum zusammengebauten Boxspringbett deutlich leichter transportieren.

⁴ <https://www.duden.de/rechtschreibung/sperrig>, abgerufen am 8. Januar 2026.

Die Hauptbestandteile des Boxspringbetts sind alle getrennt. Matratzen, Topper sowie Kopf- und Fußteil sind aufgrund ihrer Eigenschaften nicht weiter trennbar.

Diese starke Zerlegung des Boxspringbetts in seine 7 Hauptbestandteile - rechtes Kofferteil, linkes Kofferteil, Topper, rechte Matratze, linke Matratze, Kopfteil und Fußteil – ermöglicht die Mitnahme am Point of sale in einem Kraftfahrzeug mit umgeklappter Sitzbank bzw. einem Kleintransporter.

2. Montageaufwand

Zweites Kriterium ist der Montageaufwand anhand einer Montageanleitung.

Die Montage des Boxspringbettes ist nicht geringfügig im Sinne des Produktblatts 19-000-0030 für *Wohnmöbel, nicht zur Mitnahme geeignet*, sondern bedarf eines signifikanten Aufwands im Sinne des Produktblatts 19-000-0010 für *Wohnmöbel, mitnahmegeeignet*.

Allein die im Prüfgegenstand enthaltene Aufbauanleitung weist auf eine Mitnahmeeignung des Boxspringbetts hin.

Ein signifikanter Montageaufwand ist in Abgrenzung zu einem geringfügigen Montageaufwand zudem jedenfalls dann anzunehmen, wenn bei der Montage mehrere Arbeitsschritte notwendig sind.

Aus der Montageanleitung ergibt sich, dass die Montage des Boxspringbetts 8 Arbeitsschritte erfordert, die wiederum aus bis zu 8 einzelnen Handlungen bestehen. Dementsprechend sind im Rahmen der Montage die Teile des Boxspringbettes mit insgesamt 20 Schrauben miteinander und mit Zusatzelementen (wie Schienen und Standfüßen) zu verbinden. Damit ist die Montage jedenfalls nicht geringfügig.

3. Versandeignung

Drittes Kriterium ist die Versandeignung.

Das Boxspringbett eignet sich in der angebotenen Form nicht uneingeschränkt zum Versand.

Nach dem Produktblatt 19-000-0010 „*Wohnmöbel, mitnahmegeeignet*“ liegt eine Versandeignung bereits vor, wenn das Möbelstück über Paketdienste versendet werden kann und nicht zwangsläufig durch eine Spedition geliefert werden muss. Dagegen fehlt sie nach dem Produktblatt 19-000-0030 „*Wohnmöbel, nicht zur Mitnahme geeignet*“, wenn es in der Regel nicht über Paketdienste versendet werden kann und durch eine Spedition geliefert werden muss.

Eine uneingeschränkte Möglichkeit zum Versand aller fünf Pakete durch einen Paketdienstleister besteht im Ergebnis nicht, da nicht alle Pakete unter der Gewichtsgrenze des § 3 Nummer 14 Postgesetz⁵ von 31,5 kg liegen und die Abmessungen der Pakete teilweise die in Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Abmessungsgrenzen überschreiten.

Zwar erfüllt das Boxspringbett damit in der dargebotenen Aufmachung das Kriterium der Versandeignung nicht. Jedoch ist es durch die Zerlegung in 7 Teile und dem erheblichen Montageaufwand so aufgemacht und verpackt, dass der Kunde das Boxspringbett vom Point of Sale mitnehmen kann.

Es handelt trotzdem um ein mitnahmegeeignetes Möbelstück im Sinne des Produktblatts. Der Versand ist nur eine Möglichkeit des Vertriebs. Das Kriterium ist daher nicht allein entscheidungserheblich. Eine Mitnahmeeignung ist zweifellos gegeben.

Gemäß dem Produktblatt 19-000-0010 für „Wohnmöbel, mitnahmegeeignet“ sind Verkaufsverpackungen aller Art von zur Mitnahme geeigneter Möbel systembeteiligungspflichtig, weil sie typischerweise in Privathaushalten und vergleichbaren Anfallstellen im Sinne von § 3 Absatz 11 VerpackG anfallen.

Im Rahmen der durchgeführten und dem Katalog zugrunde liegenden Gesamtmarktbetrachtung für jeweils gleichartige Verpackungen wurde für Verkaufsverpackungen von zur Mitnahme geeigneten Wohnmöbeln (wie Betten), insbesondere solche in der Ausprägung beziehungsweise Form und dem Material des Prüfgegenstands, ein überwiegender Anfall bei privaten Endverbrauchern festgestellt. Dementsprechend sind alle Verkaufsverpackungen von zur Mitnahme geeigneten Wohnmöbeln (wie Betten) unabhängig von ihren konkreten Abmessungen oder ihrer individuellen Gestaltung systembeteiligungspflichtig.

Kommt man wie vorliegend zu dem Ergebnis, dass bestimmte Verpackungen von *zur Mitnahme geeigneten Möbel* mehrheitlich bei privaten Endverbrauchern anfallen, so sind diese Verpackungen vollumfänglich systembeteiligungspflichtig, auch wenn einzelne Verpackungen später tatsächlich nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen sollten. Eine Aufspaltung von identischen Verpackungen in eine systembeteiligungspflichtige und eine gewerbliche Menge ist nicht zulässig⁶. Entscheidend für die Bestimmung des typischen Anfalls ist das Ergebnis der Betrachtung des Gesamtmarktes.

⁵ Postgesetz vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236).

⁶ Bundestags-Drucksache 18/11274, Seite 83 f.

Verpackungskomponenten und Zusatzelemente (z.B. Etiketten und Klebeband), die in eine Verpackung integriert sind, gelten nach Nummer 1 Buchstabe c der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle

Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstandsvorsitzende

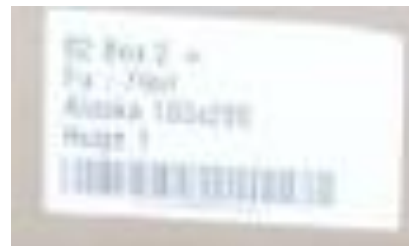
gez.
Dr. Alexander Dröge
Vorstand

Anlage 1

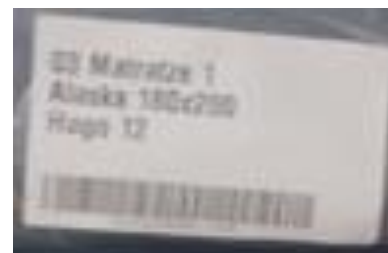
Paket 01 mit dem Inhalt: Linkes Kofferteil, Topper, Montagepaket



Paket 02 mit dem Inhalt: Rechtes Kofferteil, Fußteil



Paket 03 mit dem Inhalt: Linke Matratze



Paket 04 mit dem Inhalt: Rechte Matratze



Paket 05 mit dem Inhalt: Kopfteil



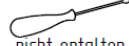
Anlage 2

D
Montageanleitung

GB
Assembly Instruction

140
160
180

BOXSPRINGBETT
Alaska

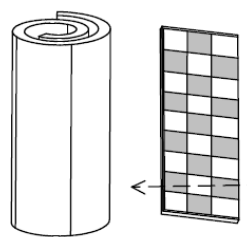


 nicht entarten

Layout der Tafeln

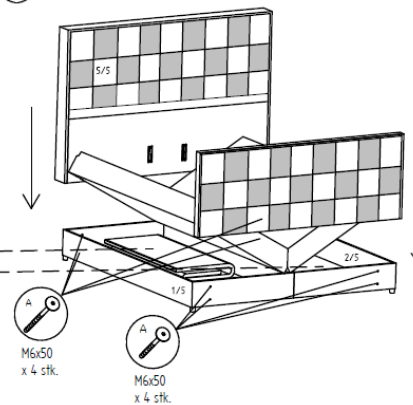
180cm  160cm 

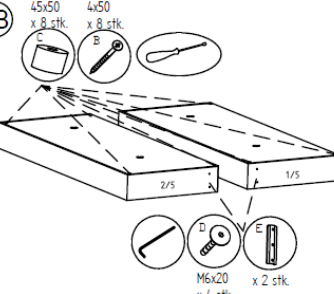
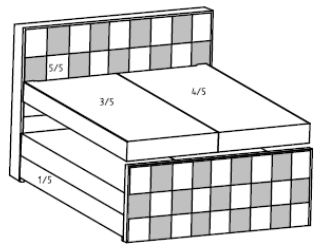
140cm 

1A

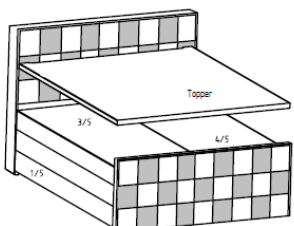


2

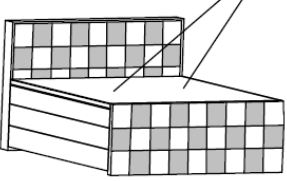


4



5



MAX 120 Kg

Bitte wenden Sie den Topper und die Matratzen mindestens 1 mal im Monat